

## **Vertrag zur Anmietung von Toilettenkabinen**

Zwischen der **Stadt Cottbus/Chósebuz**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Tobias Schick,  
dieser vertreten durch die amt. Leiterin des Dezernats für Bauen und  
Liegenschaften Frau Heike Kolter

**- als Auftraggeber -**

und der

**- als Auftragnehmer**

wird folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Der Auftragnehmer übernimmt die

- Lieferung und Aufstellung von Toilettenkabinen
- Reinigung und Befüllung der Toilettenkabinen

an den unbewachten Badestellen Cottbus

- Branitz, 03042 Cottbus
- Madlow, 03050 Cottbus
- Sachsendorf, 03048 Cottbus
- Ströbitz 03046 Cottbus
- Sandow, 03042 Cottbus

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

Als Vertragsbestandteile gelten:

1. Anlage I: Allgemeine Bedingungen
2. Anlage II: Leistungsverzeichnis
3. Anlage III: Kostenangebot
4. Die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz.
5. Die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg, die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

## **§ 3 Liefer- und Reinigungsservice**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen.
- (2) Die Toilettenkabinen sind auf Gefahr und Haftung des Aufstellers auf glatter Oberfläche verkehrssicher aufzustellen und zu verankern. Die Kabinen sind ständig in einem sauberen, benutzbaren Zustand zu halten und bei Beschädigung oder Zerstörung umgehend zu ersetzen. Die Anzahl der Toilettenkabinen kann sich während der Vertragslaufzeit verändern (z. B. Ferienzeit oder Wegfall einer Badestelle). Bei zusätzlicher Bereitstellung oder Verringerung der Toilettenkabinen gelten die Preise des Kostenangebotes in Anlage III.
- (3) Grundsätzlich sind die Reinigungen 1-mal wöchentlich auszuführen. Je nach Notwendigkeit kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer entsprechend den jeweiligen Erfordernissen einen häufigeren Reinigungsrhythmus verlangen (z. B. tägliche Reinigung, auch an Sonn- und Feiertagen). Bei einer Änderung zahlt der Auftraggeber den nach der tatsächlich erbrachten Leistung zustehenden Endbetrag.

## **§ 4 Einsatz der Arbeitskräfte**

Der Auftragnehmer stellt die für eine gute und sachgemäße Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte. Ausfälle von Personal dürfen die Serviceleistungen nicht nachteilig beeinflussen.

## **§ 5 Fundsachen**

Es gelten die Bestimmungen des § 978 BGB.

## **§ 6 Reinigungsgeräte**

Alle zum Lieferservice und zu den Reinigungsarbeiten benötigten Maschinen, Geräte und Materialien (einschließlich Desinfektionsmitteln, Handreinigungs- und Toilettenpapier) stellt der Auftragnehmer.

## **§ 7 Sonderleistungen / Mehrarbeiten**

Darüber hinaus geforderte Sonderleistungen/Mehrarbeiten können durch den Auftragnehmer nicht abgelehnt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und werden zum jeweils gültigen Vertragspreis aufgrund besonders spezifizierter Rechnung vergütet.

## **§ 8 Verzug des Auftragnehmers**

- (1) Treten Mängel bei der Erfüllung der vertraglich festgelegten Leistungen durch den Auftragnehmer auf, so ist dieser zur unverzüglichen Nachbesserung verpflichtet.
- (2) Der Auftraggeber ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus sonstigem Grunde unzureichender Leistung des Auftragnehmers nach erfolgloser einmaliger Mahnung vorbehaltlich der außerordentlichen Kündigung gemäß § 12 des Vertrages berechtigt:
  1. den Vertrag auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten erfüllen zu lassen,
  2. einen der Minderleistung entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen und
  3. gem. § 12 des Vertrages zur außerordentlichen Kündigung.

## **§ 9 Haftung und Versicherung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch die Nichterfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen, verursacht werden. Soweit Dritte Schäden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die dem Personal bzw. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine Haftung. Sollten entsprechende Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, so ist der Auftragnehmer zur sofortigen Freistellung verpflichtet.

## **§ 10 Leistung und Haftung des Auftraggebers**

Der Auftraggeber haftet nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen der vom Auftragnehmer eingesetzten Toilettenkabinen, Maschinen und Geräte.

## **§ 11 Preisvereinbarungen**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Verpflichtungen, die er nach diesem Vertrag zu erfüllen hat, ein Entgelt.
- (2) Der monatliche Rechnungsbetrag für die Bereitstellung und den Reinigungsservice der Toilettenkabinen ist in der Anlage III aufgeführt.
- (3) Der Rechnungsbetrag wird monatlich nach erbrachter Leistung gezahlt. Die Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung bis zum 10. des jeweils folgenden Monats an den Auftraggeber zu senden.

- (4) Die Vergütung wird binnen 30 Tagen vom Rechnungseingang an geleistet. Bei der Einhaltung einer Zahlungsfrist bis zu 14 Tagen wird Skonto nach Anlage III gewährt. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle zusätzlich für die Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften, besonders auch die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes einzuhalten. Der Einsatz von Leiharbeitern ist unzulässig.
- (6) Eine Preisänderung bei gleichbleibendem Arbeitsumfang ist erst ab dem Jahr 2025 (Vertragsverlängerung vorausgesetzt) und nur aufgrund lohn tariflicher, rahmentariflicher und allgemeingesetzlicher Veränderung möglich. Sie ist vom Auftragnehmer vor Vertragsverlängerung anzukündigen.

## **§ 12 Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 11.05.2026 bis 15.09.2026 abgeschlossen; enthalten ist hierbei eine Probezeit von einem Monat. Das Vertragsverhältnis beginnt am 11.05.2026. Einzuplanen ist eine saisonbedingte Verlängerung des Vertrages zum Angebotspreis.
- (2) Erfolgt bis zum 31.10.2026 keine schriftliche Information über die Nicht-Fortführung des Vertrages, so verlängert sich das Vertragsverhältnis für eine weitere Saison vom 17.05.2027 bis 19.09.2027 (saisonbedingte Vertragsverlängerung entsprechend Abs. 1 ist einzuplanen).

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am letzten Werktag des Vormonats eingegangen sein.

Die maximale Laufzeit dieses Vertrages geht bis zum 19.09.2027. Eine erneute Verlängerung über den 19.09.2027 hinaus (saisonbedingte Vertragsverlängerung entsprechend Abs. 1 ist einzuplanen) ist ausgeschlossen.

- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Dem Auftraggeber steht insbesondere das Recht der außerordentlichen Kündigung zu, wenn
  1. der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in einem solchen Maße verletzt, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Stadt Cottbus/Chósebus nicht mehr zugemutet werden kann,
  2. für das Vermögen der Auftragnehmer das Insolvenzverfahren beantragt, angeordnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (5) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge der außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem bei Vertragsabschluss vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen, sofern der Vertrag auch ohne die unwirksamen undurchführbaren Bestimmungen geschlossen worden wäre. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

## § 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Cottbus.

## § 15 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Cottbus, .....

.....  
Ort, Datum

Stadt Cottbus

In Vertretung

.....  
Heike Kolter  
Amt. Leiterin des Dezernats für Bauen  
und Liegenschaften  
Auftraggeber

.....  
Geschäftsführer  
  
Auftragnehmer

### Anlagen

- I. Allgemeine Bedingungen
- II. Leistungsverzeichnis
- III. Kostenangebot